



## WIEDER IM DIENST

Einmal täglich eine Stunde oder zweimal täglich eine halbe Stunde Stillzeit ohne Anrechnung auf Pausenzeiten.

Bei zusammenhängender Dienstzeit von mehr als acht Stunden gelten separate Regelungen.

(§ 7 MuSchG, 19 UrlMV)

Beschäftigung zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr während der Stillzeit auf Antrag und Vorlage eines ärztl. Attestes nach Genehmigung des Dienstvorgesetzten möglich.

Alleinarbeit verboten!

(§ 28 MuSchG)

Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen während der Stillzeit nur auf Antrag und Vorlage eines ärztl. Attestes nach Genehmigung des Dienstvorgesetzten möglich.

Alleinarbeit verboten!

(§ 6 MuSchG, § 10 ArbZG, § 19 UrlMV)

Es besteht ein Rechtsanspruch auf familienpolitische Teilzeit oder Beurlaubung. Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Genehmigung einer Beurlaubung gestellt werden.

(Art. 89 Abs. 1 u. 2 BayBG)

### WIEDEREINGLIEDERUNGSLEHRGANG:

Die Vermittlung einer Kinderbetreuung in der Nähe des BPFI Ainring ist möglich.

Die DPoIG-  
Wonneproppenaktion!

**100 € +  
DPoIG-Strampler**



## NOCH FRAGEN?

Mutterschutzgesetz und weitere Informationen sind im Internet unter

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/mutterschutzgesetz/73762>

zu finden.



### IMPRESSUM

Frauen- und Familienvertretung  
in der Deutschen Polizeigewerkschaft  
(DPoIG) im dbb  
Landesverband Bayern e. V.  
Orleansstraße 4  
D-81669 München

Tel: 089 / 5 52 79 49-0  
Fax: 089 / 5 52 79 49-25  
info@dpolg-bayern.de  
www.dpolg-bayern.de

V.i.S.d.P. Brigitte Eber

[www.dpolg-bayern.de](http://www.dpolg-bayern.de)

# BABY- ALARM

Informationen für werdende Eltern



## VOR DER GEBURT

- Anzeigen der Schwangerschaft nach Bekanntwerden (Sollvorschrift, § 15 MuSchG)
- Vorzeigen eines ärztlichen Attestes auf Verlangen des Arbeitgebers (Kosten trägt Arbeitgeber)

### ARBEITSZEITREGELUNG

- Täglich max 8,5 h bzw. max. 90 h in der Doppelwoche  
Die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit darf im monatlichen Durchschnitt nicht überschritten werden. (Verbot der Mehrarbeit)
- mind. 11 h ununterbrochene tägliche Ruhezeit (§ 4 Abs. 1, 3 MuSchG i.V.m. § 19 UrlMV)
- Zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen Schwangere nicht beschäftigt werden. (§ 5 MuSchG, § 19 UrlMV)

### MÖGLICHE AUSNAHMEN

- Beschäftigung zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr auf Antrag und Vorlage eines ärztl. Attestes nach Genehmigung des Dienstvorgesetzten möglich. Alleinarbeit verboten! (§ 28 MuSchG)
- Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen nur auf Antrag und Vorlage eines ärztl. Attestes nach Genehmigung des Dienstvorgesetzten möglich. Alleinarbeit verboten! (§ 6 MuSchG, § 10 ArbZG, § 19 UrlMV)

### MUTTERSCHUTZFRISTEN

- 6 Wochen vor (Ausnahmen möglich) und 8 Wochen (zwingend) nach der Entbindung.
- Fristverlängerung bei Früh- oder Mehrlingsgeburten, sowie behinderten Kindern auf 12 Wochen. (§ 3 Abs. 1, 2 MuSchG, § 19 UrlMV)

### DUZ

Während der Beschäftigungsverbote und der Stillzeit wird ein Mittelwert aus den letzten drei Monaten vor Schwangerschaftseintritt weiterbezahlt. Die Lineare Anpassung ist zu berücksichtigen (§ 20 UrlMV).

## NACH DER GEBURT

Vorlage der Änderungsanzeige und Geburtsurkunde bei der Dienststelle und Bezirksfinanzdirektion.

### ELTERNGELD

- Anspruch während der ersten 14 Lebensmonate des Kindes
- Ein Elternteil hat Anspruch auf:  
mindestens 2 Monate und maximal 12 Monate
- Höhe des Elterngeldes bei einem Nettoeinkommen von mehr als 1.240 Euro vor der Geburt liegt bei 65 %
- Elterngeldrechner und weitere Informationen im Internet unter:

 [www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner](http://www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner)



### BAYERISCHES FAMILIENGELD

Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d.h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind 300 Euro pro Monat.

Es ist eine Leistung für Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. (BayFamGG)

 <https://www.stmas.bayern.de/familiengeld/>

### KINDERGELD

· Kindergeld kann über die Bundesagentur für Arbeit beantragt werden“

 [www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder](http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder)

## ELTERNZEIT

**Antrag** spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich stellen. Dabei soll angegeben werden, für welche Zeiträume innerhalb von 2 Jahren die Elternzeit beantragt wird. (§ 16, BBEG, §24 Abs. 1 UrlMV)

**Anspruch** besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten ist auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar. Elternzeit kann auf bis zu drei Zeitabstände verteilt werden. Die Zeiten der Mutterschutzfrist werden auf die Elternzeit angerechnet. (§ 15 Abs. 2 BEEG, 16 BEEG, § 24 UrlMV)

**Teilzeitbeschäftigung** von bis zu 32 Wochenstunden möglich. (§ 23 UrlMV)

**Elternzeit** wird nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 2 BayBG im Umfang von 36 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes als Dienstzeit und damit auch auf die Beförderungswartezeit angerechnet. (§ 15 LlbG)

**Beihilfenspruch** besteht auch weiterhin. Die Höhe muss individuell abgeklärt werden. In der Ausbildung wird freie Heilfürsorge weiter gewährt. Bei geringem Einkommen kann ein Antrag auf Befreiung vom Selbstbehalt gestellt werden. (Art. 99 Abs. 1 BayBG, § 26 UrlMV)

**Während** der Elternzeit wird die Teilnahme an Fortbildungen der Dienststelle ermöglicht.

**Zuschüsse** zur Kranken- und Pflegeversicherung von bis zu 80 Euro monatlich sind möglich. (§ 26 Abs. 1 UrlMV)